



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 817.07712-DSR/99

21/SN-333/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>2</i> ...GE / 19 <i>89</i>
Datum: 10. März 1999
Verteilt

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Dr. Hojnik

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zu dem
im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

5. März 1999
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vorrek



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 817.077/2-DSR/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des Datenschutrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1999 beschlossen, zu dem im
Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 96a Abs. 1:

Es wäre zu der automationsunterstützten Aufzeichnung und Installierung von Telefonanlagen
anzumerken, daß der Begriff „Gesprächsdaten“ insofern genauer definiert werden müßte, ob
es sich hiebei nur um die Aufzeichnung und Erfassung der angerufenen Nummer
(Zielnummer) handelt oder ob auch daran gedacht ist, „Inhaltsdaten“ aufzuzeichnen. Es wäre
daher zumindest die Terminologie des Telekommunikationsgesetzes zu übernehmen.

Falls an die Aufzeichnung von „Inhaltsdaten“ gedacht wurde, wäre dies sicherlich eine
Kontrollmaßnahme, die die Menschenwürde berührt und wäre daher unter § 96 des
Arbeitsverfassungsgesetzes zu subsummieren.

Bei der Z 3 wäre zuerst zu hinterfragen, welche datenschutzrechtlich zulässigen Fälle von
Verknüpfungen von Arbeitnehmerdaten es überhaupt geben kann. Diese Bestimmung
scheint insofern problematisch zu sein, als durch diese gesetzliche Regelung die
Verknüpfung von Arbeitnehmerdaten generell als zulässig betrachtet werden könnte, was
sicher nicht der Fall sein kann. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der Einsatz eines
Personalinformationssystems, welches Persönlichkeitsprofile erstellen kann, von dieser
Bestimmung jedenfalls nicht gedeckt sein kann. Die Erläuterungen zu § 96a scheinen hier
äußerst widersprüchlich zu sein.

Der Datenschutzrat hält aus den genannten Gründen die gesamte Neuregelung des § 96a Abs. 1 für bedenklich und spricht sich gegen eine derartige Novellierung aus.

5. März 1999
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]